

## B & K Special

05/2015

### Rechtzeitig vorsorgen – Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung im Fokus

#### I. Überblick

Gerne wird das Thema um eine Vorsorge für eine selbstbestimmte Lebensführung verdrängt. Dabei kann es jeden treffen – sei es durch Unfall, Krankheit oder Alter. Plötzlich gerät man in eine Lage, in der man wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Umso wichtiger ist es vorzusorgen und grundlegende Entscheidungen rechtzeitig in die Wege zu leiten.

Die Vorsorge besteht im Wesentlichen aus dem Dreiklang von Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung. Oftmals werden die Begrifflichkeiten miteinander vermengt, obwohl es sich rechtlich um grundlegend verschiedene Dinge handelt. Gleichwohl ergänzen sich diese Elemente untereinander, so dass eine umfassende Vorsorge eine Auseinandersetzung mit dem gesamten Thema und Regelung aller drei Bereiche notwendig macht.

Sind keinerlei Vorsorgeelemente vorhanden, gelten die gesetzlichen Regelungen. Dabei ist zu beachten, dass Ehe oder Verwandtschaftsverhältnisse (z.B. Eltern - Kind) nicht ohne weiteres dazu führen,

dass erwachsene Angehörige für einander handeln dürfen. Grund genug also, das „Vorsorgepaket“ im Rahmen eines Rechts-Tipps näher zu betrachten.

#### II. Vorsorgevollmacht

Mit dem Begriff der Vollmacht wird die durch Rechtsgeschäft begründete Vertretungsmacht eines Bevollmächtigten für den Vollmachtgeber bezeichnet. Die Vorsorgevollmacht im Speziellen ist dazu bestimmt, eine Person für den Fall einer späteren Geschäftsunfähigkeit zu bevollmächtigen.

##### 1. Inhalte der Vollmacht

Die Vertretungsmacht des Bevollmächtigten kann sich auf folgende Wirkungskreise beziehen, die durch individuelle Vorgaben erweitert oder beschränkt werden können:

**Gesundheitsfürsorge:** Der Wirkungskreis der Gesundheitsfürsorge befasst sich mit gesundheitlichen Fragen und dem Recht zur Entscheidung über einzelne Behandlungen oder ärztliche Eingriffe. Die Gesundheitsvorsorge kann auch die Befugnis zur Entscheidung über

lebensgefährdende medizinische Maßnahmen sowie die geschlossene Unterbringung in einer Klinik oder die Entscheidung über Fixierungsmaßnahmen enthalten.

**Vermögensangelegenheiten:** Der Wirkungskreis der Vermögenssorge betrifft die Befugnis, alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die das Vermögen (z.B. Geldkonten, Wertpapiere, Depots, Immobilien) und andere Vermögensgegenstände betreffen. Ebenso ist von diesem Wirkungskreis in der Regel die Vertretung gegenüber Behörden und anderen Dritten umfasst.

## 2. Sonderfall: Unternehmer

Ein Sonderfall sind Vorsorgevollmachten für Unternehmer. Diese brauchen nicht nur wie jeder andere auch eine Vorsorgevollmacht, sondern auch darüber hinaus eine spezifische Vorsorge für ihr Unternehmen.

Zwar verleiht eine Vorsorgevollmacht in der Regel auch die uneingeschränkte Vertretungsmacht im Unternehmensbereich. Doch ist die Vollmacht hier sinnvollerweise um eine Handlungsanweisung zu ergänzen. In dieser sollte festgelegt werden, was aus dem Unternehmen wird, wenn der Vollmachtgeber für längere Zeit nicht mehr einsatzfähig ist. Betroffen sind hier von insbesondere die Fälle, in denen aufgrund des Ausfalls das Unternehmen führungslos ist und keine Personen oder Organe vorhanden sind, die einen Ersatz be-

stellen können (typischerweise Einzelunternehmer, Einpersonen-GmbH oder Ein-Einpersonen-GmbH & Co. KG). Eine Handlungsanweisung empfiehlt sich aber auch dann, wenn der Unternehmer „bloß“ Gesellschafter einer GmbH ist. Zu denken ist hier an eine Handlungsanweisung über die Stimmrechtsausübung zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte des Vollmachtgebers.

### **Beispiel:**

*Ein Einzelunternehmer fällt aufgrund eines Unfalls für mehrere Jahre im Unternehmen aus. Vorsorgebevollmächtigt ist die Ehegattin, die jedoch keine unternehmerischen Erfahrungen hat. Im Unternehmen selbst könnte die „rechte Hand“ des Chefs, der X, die Geschäfte vorübergehend weiterführen.*

*Lösung: Die Handlungsanweisung könnte bestimmen, dass die Bevollmächtigte dem X Prokura erteilen soll. Da der Prokurist über die unbeschränkte Haftung möglicherweise mit seinen Handlungen auch auf das Privatvermögen des Einzelunternehmers Einfluss nimmt, könnte die Handlungsanweisung weiter bestimmen, das Unternehmen zum Zwecke der Haftungsbegrenzung in eine GmbH & Co. KG einzubringen.*

**Hinweis:** Eine Vollmacht kann grundsätzlich formfrei erteilt werden. Möglich ist daher auch eine mündliche Bevollmächtigung. Allerdings erfordert eine

wirksame Bevollmächtigung für den Regelungsbereich der Gesundheitsfürsorge bei einer Entscheidung über lebensgefährdende medizinische Maßnahmen oder Fixierungsmaßnahmen eine schriftliche Abfassung der Vollmacht. Unabhängig davon empfiehlt sich zur Vermeidung von Wirksamkeitsfragen – insbesondere im Rechtsverkehr mit Banken oder im Zusammenhang mit Immobilien und Gesellschaftsanteilen – die notarielle Beurkundung oder Beglaubigung der Vollmacht.

Da im Bereich des Betreuungsrechts der Grundsatz der Erforderlichkeit besteht (Anordnung der Betreuung nur bei Regelungsbedarf) kann durch Erteilung einer Vorsorgevollmacht die Bestellung eines Betreuers verhindert werden. Denn liegt keine Vorsorgevollmacht vor, muss das zuständige Amtsgericht einen Betreuer einsetzen. Wer dies verhindern will, sollte eine Vorsorgevollmacht ausstellen.

### III. Patientenverfügung

Gegenstand einer Patientenverfügung sind Regelungen im Bereich der medizinischen Versorgung. Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht geht es hier nicht um die Vertretung bei Abschluss des Behandlungsvertrags, sondern um eine Willensbekundung, welche ärztlichen Maßnahmen (insbesondere der Verzicht auf lebenserhaltende Eingriffe) in bestimmten Situationen durchgeführt werden sollen, wenn keine eigenständigen Entscheidungen

gen mehr getroffen werden können. Die Patientenverfügung bringt damit die Wünsche und Vorstellungen hinsichtlich einer ärztlichen Behandlung zum Ausdruck.

Gesetzliche Regelungen zur Patientenverfügung gibt es erst seit September 2009. Nach diesen ist die Verfügung schriftlich zu verfassen und bleibt wirksam, bis sie geändert oder widerrufen wird.

**Hinweis:** Die Patientenverfügung bedarf zu ihrer Fortgeltung keiner regelmäßigen Erneuerung. Es empfiehlt sich aber die gelegentliche Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Patientenverfügung, um diese an wesentliche Änderungen der Lebensumstände oder des Gesundheitszustandes anzupassen.

Liegt eine Patientenverfügung vor, hat der Betreuer bzw. Bevollmächtigte zu prüfen, ob die in der Verfügung getroffenen Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer bzw. Bevollmächtigte dem niedergelegten Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Gemeinsam mit dem behandelnden Arzt sind dann die weiteren medizinischen Maßnahmen zu erörtern und unter Berücksichtigung des Patientenwillens eine Entscheidung zu treffen.

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sowie zur Sicherung der unmit-

telbaren Bindungswirkung sind erwünschte bzw. nicht erwünschte ärztliche Maßnahmen genau zu bezeichnen (z.B. künstliche Ernährung, künstliche Beatmung, Organübertragung). Eine pauschale Anweisung wie „würdevoll sterben zu wollen“ oder Pauschalverbote von künstlich lebensverlängernden Maßnahmen genügen insoweit nicht.

Sind sich Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter aufgrund der Patientenverfügung einig, welche ärztliche Maßnahme zu ergreifen ist, erübrigt sich eine sonst erforderliche Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

#### **IV. Betreuungsverfügung**

In einer Betreuungsverfügung können Wünsche zur Person des Betreuers, zum Betreuungsverfahren oder zu Einzelfragen der Betreuung geäußert werden, die im Betreuungsfall möglicherweise nicht mehr zum Ausdruck gebracht werden können. Diese Wünsche sind vom Gericht und vom Betreuer grundsätzlich zu berücksichtigen, soweit sie dem Wohl des Betreuten nicht widersprechen.

So kann in einer Betreuungsverfügung festgelegt werden, wer Betreuer werden soll, aber auch, wer keinesfalls Betreuer werden soll. Weiter kann in der Betreuungsverfügung festgelegt werden, welche Wünsche und Gewohnheiten vom Betreuer zu berücksichtigen sind (z.B. Vorsor-

gung zu Hause oder in einem bestimmten Pflegeheim).

Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht räumt die Betreuungsverfügung einem Dritten keine Vollmacht ein. Der Vorgeschlagene kann erst handeln, wenn er vom Betreuungsgericht als Betreuer bestellt wurde. Die Bestellung als Betreuer unterbleibt, soweit eine Betreuung – z.B. aufgrund einer erteilten Vollmacht – nicht erforderlich ist. Grundsätzlich bietet es sich aber an, eine Vorsorgevollmacht mit einer Betreuungsverfügung zu verbinden. Denn gleichwohl kann im Ausnahmefall (z.B. bei bestimmten höchstpersönlichen Geschäften) der Bedarf für eine Betreuung trotz einer erteilten Vollmacht eintreten. Zweckmäßig ist es dann, in einer Betreuungsverfügung diejenige Person, die im Rahmen der Vorsorgevollmacht als Vertreter bestimmt wurde, auch als etwaigen Betreuer zu benennen. Im Ergebnis wird dadurch erreicht, dass auch hier die Entscheidungsbefugnis bei der Person des Vertrauens verbleibt.

Die Errichtung einer Betreuungsverfügung setzt die Geschäftsfähigkeit nicht voraus. Sie kann daher auch noch abgefasst werden, wenn der Betroffene schon nicht mehr geschäftsfähig, wohl aber noch einsichtsfähig ist.

Darüber hinaus bestehen für die Betreuungsverfügung keine Formvorschriften. Zur Dokumentation sollte die Betreu-

ungsverfügung idealerweise aber schriftlich verfasst werden.

## V. Vorsorgeregister

Um ein Auffinden der Vorsorgeregeln zu gewährleisten, führt die Bundesnotarkammer - Körperschaft des öffentlichen Rechts - im gesetzlichen Auftrag das Zentrale Vorsorgeregister. Registriert werden können sämtliche Elemente des „Vorsorgepaketes“ – also Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung.

Eine Registrierung ist nicht zwingend erforderlich. Denn auch ohne die Registrierung muss ein Gericht ermitteln, ob es Verfügungen gibt, die eine gerichtliche Entscheidung obsolet machen bzw. beeinflussen. Jedoch können Gerichte z.B. vor Anordnung einer gesetzlichen Betreuung via Internet bzw. über das Justiznetz beim Zentralen Vorsorgeregister anfragen und klären, ob es eine Vorsorgeurkunde gibt. Mit den vorhandenen Informationen wird das Gericht zügig in die Lage versetzt, eine Entscheidung zutreffen, die dem in der Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung niedergelegten Willen entspricht.

Die Registrierung kann sowohl durch „institutionelle Nutzer“ wie Notare und Rechtsanwälte als auch durch Privatpersonen erfolgen. Die Eintragungsgebühr ist vergleichsweise niedrig (ca. EUR 15,00)

und fällt nur einmal im Zeitpunkt der Registrierung an.

## VI. Resümee

Um Vorsorgeregeln zu treffen, kann es nie zu früh, wohl aber schnell zu spät sein. Denn insbesondere die Errichtung der Vorsorgevollmacht bedarf der vollen Geschäftsfähigkeit. Diese kann bei krankheitsbedingter Verwirrtheit schnell nicht mehr vorliegen. Patienten- und Betreuungsverfügung setzen immerhin noch Einwilligungs- und Einsichtsfähigkeit voraus. Aber auch diese können bei einem Unfall schnell nicht mehr gegeben sein.

Die Erstellung eines „Vorsorgepaketes“ bedarf einer besonderen Sorgfalt sowie eines individuellen Zuschnitts auf den Vorsorgenden. Wird beispielsweise eine Vollmacht „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ erteilt, kann dies nicht nur zu Auslegungsproblemen führen, sondern auch dazu, dass bestimmte Sachverhalte nicht abgedeckt werden. Auch deckt eine Standard-Patientenverfügung als Ankreuzformular aus dem Internet ggf. nicht jeden Fall ab. Bleiben (unvereinbare) Fragen und Unterpunkte absichtlich oder unabsichtlich unangekreuzt, besteht die Gefahr einer widersprüchlichen und damit unwirksamen Patientenverfügung. Darüber hinaus bietet es sich an, neben dem Vorsorgepaket zugleich auch testamentarische Verfü-

gungen mitzuregeln. Gerne hilft Ihnen Ihr Berater dabei.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.